

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 127/12 B

L 9 AS 16/10 (Thüringer LSG)
S 28 AS 2996/07 (SG Gotha)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Ilm-Kreis,
Bierweg 2, 99310 Arnstadt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 15. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und Rechtsanwalt M T in A beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Übernahme von Ausbildungskosten zum Berufspiloten als SGB II-Leistung.
- 2 Dem im Jahre 1957 geborenen Kläger wurden von der BA im Jahre 1999 Lehrgangskosten für die Ausbildung zum Berufspiloten für die Zeit vom 1.7. bis 2.10.1999 in Höhe von 39 400 Euro bewilligt, die er jedoch nicht abschließen konnte (*Bescheid vom 13.7.1999*).
- 3 Den Antrag auf Förderung des Abschlusses dieser Ausbildung zum Berufspiloten vom Februar 2007 lehnte der Beklagte mit der Begründung ab, dass der Kläger in seiner ursprünglichen Ausbildung als Elektroniker, die er zuletzt von November 2005 bis Juni 2006 ausgeübt habe, vermittlungsfähig und seit dem 2.7.2007 als Elektroanlagenmonteur beschäftigt sei (*Bescheid vom 28.3.2007; Widerspruchsbescheid vom 2.7.2007*). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Urteil des SG Gotha vom 30.10.2009; Urteil des Thüringer LSG vom 15.3.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, es bestünden schon Zweifel daran, dass es sich bei der begehrten Ausbildung zum Berufspiloten um eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme iS des § 77 SGB III handele. Jedenfalls habe der Kläger keinen Anspruch auf Neubewertung, weil bereits die Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung nicht gegeben seien. Es fehle an der Notwendigkeit der begehrten Weiterbildung zur beruflichen Eingliederung. Die Erwartung, dass seine Eingliederungschancen nach der Maßnahme besser seien als zuvor, sei angesichts des Lebensalters des Klägers bei Antragstellung im Jahre 2007 zweifelhaft. Unabhängig hiervon sei die Tatbestandsvoraussetzung einer verbesserten Eingliederungschance nicht gegeben, weil er seit Erlass des Widerspruchsbescheids im Juli 2007 diverse Arbeitsplätze als Elektroniker inne gehabt und seit 26.8.2008 für mehrere Jahre nicht mehr im Leistungsbezug gestanden habe.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 5 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.



- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Der Beschwerdeführer hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 7 Mit seinem Vorbringen wird der Kläger diesen Darlegungserfordernissen nicht gerecht. Vielmehr setzt er sich lediglich in der Art einer Berufungsbegründung mit den tatsächlichen Umständen und der rechtlichen Wertung des Beklagten und der Vorinstanzen auseinander. Dies betrifft seinen Vortrag, dass er die Prüfung zur Instrumentenflugberechtigung zum regulären Ende der Ausbildungszeit zum 31.12.2003 nicht erfolgreich habe ablegen können, weil die ausbildende Flugschule einen Prüfungsflug nicht habe ermöglichen können und hierdurch auch die bereits abgelegte theoretische Prüfung nicht mehr wirksam gewesen sei. Mit diesem Vorbringen wird nicht berücksichtigt, dass das Revisionsgericht im Rahmen des § 163 SGG grundsätzlich an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden ist. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann gerade nicht mit den persönlichen Verhältnissen des Klägers begründet werden, sondern muss sich aus einer Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Rechtsfragen ergeben.
- 8 Eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage ist dem Beschwerdevorbringen allenfalls zu entnehmen, soweit der Kläger ausführt, die Berufungsentscheidung beruhe auf der Rechtsfrage der Notwendigkeit der begehrten Weiterbildungsmaßnahme. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff werfe Auslegungszweifel auf. Insofern behauptet der Kläger aber schon nicht, dass zu diesem Komplex keine höchstrichterliche Rechtsprechung existiert und geht insbesondere nicht auf das von dem Beklagten bereits im Widerspruchsbescheid bezeichnete Urteil des BSG ein. Soweit er in diesem Zusammenhang auf die ursprüngliche Bewilligung von Lehrgangskosten im Jahre 1999 durch die BA Bezug nimmt, ist nicht dargelegt, inwiefern hierdurch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache begründet werden könnte.
- 9 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG). Aus diesem Grund entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.



10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)